

PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG

*Allgemeine
Versicherungsbedingungen
Grundversicherung*

Fassung vom 1. August 2023



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Grundversicherung

| | | |
|-------|---------------------------------------|----|
| § 1 | Aufnahme/Versicherungstarif | 3 |
| § 2 | Beiträge | 4 |
| § 3 | Leistungen der Kasse | 5 |
| § 4 | Mitgliedsrenten | 7 |
| § 5 | Höhe der Mitgliedsrenten | 8 |
| § 6 | Hinterbliebenenrenten | 9 |
| § 7 | Höhe der Hinterbliebenenrenten | 9 |
| § 8 | Sterbegeld | 10 |
| § 9 | Beitragsrückerstattung | 11 |
| § 9 a | Übertragung von Deckungsmitteln | 11 |
| § 10 | Anzeige- und Auskunftspflicht | 11 |
| § 11 | Verpfändungen und Abtretungen | 12 |
| § 11a | Versorgungsausgleich | 12 |
| § 12 | Übergangsbestimmungen | 14 |
| § 13 | Inkrafttreten | 15 |

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Grundversicherung

§ 1

Aufnahme/Versicherungstarif

1. Eine Aufnahme des Mitarbeiters in die Grundversicherung ist auf schriftliche Anmeldung durch das AG-Mitglied möglich, wenn
 - eine betriebliche Regelung des Berechtigtenkreises beim AG-Mitglied vorliegt,
 - der Mitarbeiter das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - der Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Ein geschiedener Ehegatte sowie ein ehemaliger eingetragener Lebenspartner wird in die Grundversicherung aufgenommen, wenn das Familiengericht anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung in der Grundversicherung anordnet.

2. Der Vorstand kann ein fachärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Mitgliedes auf dessen Kosten verlangen. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern eine Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1 Satz 2 der Satzung oder nach § 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet wurde.
3. Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen ist das versicherte Einkommen; es soll ein Drittel des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens betragen und darf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens aber € 6.000,- monatlich, nicht überschreiten. Das versicherte Einkommen beträgt mindestens € 25,- monatlich.
4. Änderungen des versicherten Einkommens sind jeweils zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Jahres möglich. Ab dem 01.01.2007 sind Änderungen im Rahmen dieses Tarifes ausschließlich auf die Verringerung des versicherten Einkommens beschränkt. Sollte das versicherte Einkommen ab dem 01.01.2007 erhöht werden, gelten für den Erhöhungsbetrag die AVB Grundversicherung 2005 mit Ausnahme von § 1 Nr. 1; 2; 3 Satz 1, 2. Teilsatz sowie § 2 Nr. 3 der AVB Grundversicherung 2005.

Bei außerordentlichen Mitgliedern gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. Erhöhungen des versicherten Einkommens sind nur noch bei erneutem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nach Maßgabe des Satzes 3 möglich.

Für nach dem vollendeten 65. Lebensjahr geleistete Beiträge gelten die AVB Grundversicherung 2005 mit Ausnahme von § 1 Nr. 1; 2; 3 Satz 1, 2. Teilsatz sowie § 2 Nr. 3 der AVB Grundversicherung 2005.

§ 2

Beiträge

1. Die Beiträge betragen

- für ordentliche Mitglieder 5 % des versicherten Einkommens
- für AG-Mitglieder mindestens 18 % des versicherten Einkommens; die Festsetzung erfolgt vom Vorstand nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplanes.

Abweichend kann auch eine andere Beitragsaufteilung vereinbart werden. Der Beitrag eines AG-Mitgliedes darf jedoch ein Drittel des für das ordentliche Mitglied festgesetzten Gesamtbeitrages nicht unterschreiten, es sei denn, der Beitrag wird für Zeiten gemäß Nr. 5 oder Nr. 6 entrichtet. Bei außerordentlichen Mitgliedern werden die genannten Beiträge in der im Rahmen der vorangegangenen ordentlichen Mitgliedschaft des Versicherten zuletzt bestandenen Gesamthöhe nach § 2 Nr. 1 insgesamt gezahlt. Bei originärer außerordentlicher Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1, 3. Spiegelstrich der Satzung werden die genannten Beiträge in der bei Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft bestehenden Gesamthöhe nach § 2 Nr. 1 insgesamt gezahlt.

2. Soweit mit ordentlichen Mitgliedern Beiträge gemäß Nr. 1 erster Spiegelstrich bzw. gemäß Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 vereinbart sind, können diese aus einer Entgeltumwandlung erbracht werden. Bei außerordentlichen Mitgliedern kann der nach Nr. 1 geleistete Gesamtbeitrag ebenfalls im Wege einer Entgeltumwandlung erbracht werden. Im Übrigen ist eine Entgeltumwandlung in der Grundversicherung nicht zulässig.

Beiträge aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung zur betrieblichen Altersversorgung sind für die Grundversicherung nicht zulässig.

Beiträge, die über den in einer betrieblichen Regelung gemäß § 1 Nr. 1 festgelegten Umfang hinausgehen, sind in der Grundversicherung ebenfalls nicht zulässig.

3. Die Beiträge der AG-Mitglieder und der ordentlichen Mitglieder werden für das laufende Kalenderjahr vom AG-Mitglied spätestens bis zum 31. März entrichtet.

Bei außerordentlichen Mitgliedern ist der Beitrag spätestens bis Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

4. Die Beitragszahlung endet mit der Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft sowie mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eintritt.
5. Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes vorübergehend entfällt (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub) besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, Beiträge in diesen Zeiten auf freiwilliger Basis zu entrichten. Der Beitrag in diesen Zeiten bemisst sich nach dem zuletzt nach Maßgabe des § 2 Nr. 1, 1. Spiegelstrich entrichteten Beitrag; das versicherte Einkommen für diese Zeiten wird fiktiv auf den Betrag festgesetzt, der sich aus dem genannten Beitrag für ein ordentliches Mitglied unter Zugrundelegung des zuletzt bestehenden Gesamtbeitrags nach § 2 Nr. 1 ergibt.
6. Der Beitrag für Zeiten vor Aufnahme in die Kasse gemäß arbeitsvertraglicher oder kollektivvertraglicher Regelung (Vorschaltzeiten) und im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung beträgt 16,5 % des versicherten Einkommens.
7. Auf Antrag werden Beiträge mit 3,5 % Zinsen zurückerstattet, wenn diese
 - über den Eintritt des Versicherungsfalles hinaus,
 - als Vorauszahlung oder
 - ohne Rechtsgrundgeleistet wurden.

§ 3

Leistungen der Kasse

1. Die Kasse zahlt Mitgliedsrenten im Alter oder nach Eintritt der Erwerbsminderung sowie Hinterbliebenenrenten.

Ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 8 wird gezahlt, wenn keine Rentenzahlung geflossen ist und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gewährt die Kasse ferner eine Beitragsrückerstattung. Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.
2. Die Leistungen müssen unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Kasse von dem Leistungsberechtigten beantragt werden. Soweit keine ausdrückliche abweichende Erklärung vorliegt, entfaltet der Antrag auch für Anwartschaften Wirkung, welche nach § 1 Nr. 4, Satz 3 oder Satz 6 erworben wurden. Ein in diesen Fällen gestellter Antrag kann grundsätzlich nur einheitlich erfolgen.
3. Die Rentenleistungen werden monatlich vorschüssig gezahlt. Sie beginnen mit dem Monat, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, im Falle der Erwerbsminderung

jedoch frühestens mit Aufnahme der Rentenleistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Erfüllt ein Mitglied nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung bereits im Zeitpunkt der Begründung seiner Mitgliedschaft durch das Familiengericht, in Ermangelung einer solchen Festlegung mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung die allgemeinen und besonderen Leistungsvoraussetzungen für einen Rentenbezug, werden Rentenzahlungen erstmals mit Beginn des Monats gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Kassenmitgliedschaft begründet wurde; § 19a Nr. 1 der Satzung findet keine Anwendung. Zahlungen an Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung für Zeiträume vor Beginn dieser Mitgliedschaft sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Versorgungsträgers bleiben unberührt.

4. Die Rentenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem eine der Leistungsvoraussetzungen entfällt, im Todesfall jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, welcher auf den Tod des Berechtigten folgt.

Sämtliche Rentenleistungen, welche nach dem Tod des Berechtigten erbracht werden, gelten als Leistungen einer Hinterbliebenenrente, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Wurde dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt bereits eine Rentenleistung gewährt, entspricht die Höhe der Leistung bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten der bisherigen Rentenleistung. Nach Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten sowie in Fällen, in welchen dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt noch keine Rentenleistung gewährt wurde, bemisst sich die Leistung nach § 7, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen, wird ein Sterbegeld nach § 8 gezahlt.

5. Auf Antrag des AG-Mitgliedes kann mit Zustimmung des ordentlichen Mitgliedes anstelle der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente (§ 4 Nr. 2 und 3) eine Kapitalabfindung gewährt werden. Außerordentliche oder beitragsfreie Mitglieder sind selbst antragsberechtigt. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Antrag mindestens drei Jahre vor Beginn der Rentenzahlung gestellt wurde (Standardfrist). Alternativ besteht die freiwillige Option, den Antrag im Rahmen einer kürzeren Beantragungsfrist von bis zu 11 Monaten vor Beginn der Rentenzahlung zu stellen (Optionsfrist). Die Wahrnehmung der Optionsfrist führt zu einer um 15 % reduzierten Auszahlungshöhe der jeweils stichtagsberechneten Kapitalabfindung. Näheres hierzu regelt der Technische Geschäftsplan. Der vorgenannte und derzeit als angemessen bewertete Abschlagsfaktor kann sich im Falle einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen mit Wirkung für die Zukunft ändern. In diesem Fall wird die geänderte Höhe des Abschlagsfaktors in den Allgemeinen

Versicherungsbedingungen aufgenommen. Der geänderte Abschlagsfaktor findet erst Anwendung für künftige Anträge nach dem Zeitpunkt der Genehmigung, Inkraftsetzung und Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Auskünfte über das individuelle Leistungsspektrum können bei der Kasse durch das Mitglied angefragt werden. Ein nachträglicher Wechsel zwischen Standardfrist und Optionsfrist ist nicht möglich. Die Ausübung der Kapitaloption innerhalb von zwölf Jahren seit Beginn des betreffenden Versicherungsverhältnisses ist ausgeschlossen. Die Höhe der Kapitalabfindung, die auch Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten beinhaltet, richtet sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan. Soweit keine ausdrückliche abweichende Erklärung vorliegt, entfaltet ein im Rahmen dieser Vorschriften gestellter Antrag auf Kapitalabfindung auch auf Anwartschaften Wirkung, welche nach den Vorschriften der AVB Grundversicherung 2005 erworben wurden, wenn diese auf Beitragszahlungen basieren, welche aufgrund von § 1 Nr. 4, Satz 3 oder Satz 6 nach dem 31.12.2006 erfolgt sind. Ein in diesen Fällen gestellter Antrag kann grundsätzlich nur einheitlich erfolgen und berechnet sich nach den Fristen des § 3 Nr. 5. Wurde vom ausgleichspflichtigen Mitglied oder mit dessen Zustimmung bereits vor Ehezeitende ein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, ist die ausgleichsberechtigte Person hieran gebunden. Wurde noch kein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, kann sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person jeweils bezogen auf das eigene Anrecht die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. beantragen; im Rahmen der in Satz 12 normierten Frist gilt § 19a Nr. 1 der Satzung.

6. Mitglieds- oder Hinterbliebenenrenten, die einen bestimmten monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten (Bagatellgrenze), können von der Kasse durch Auszahlung des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitales abgefunden werden. Der Höchstbetrag darf den Betrag von 1 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen.

§ 4

Mitgliedsrenten

1. Mitgliedsrenten werden gezahlt in Form von Altersrente, vorgezogener Altersrente sowie Erwerbsminderungsrente.
2. Altersrenten setzen die Vollendung des 65. Lebensjahres voraus. Wird die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis nach dem vollendeten 65. Lebensjahr fortgeführt, so tritt an die Stelle des vollendeten 65. Lebensjahres das vollendete 67. Lebensjahr.
3. Vorgezogene Altersrenten werden auch vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Nr. 2 nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt, wenn entweder das der Mitgliedschaft

zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Wird nach dem 31. Dezember 2011 ein Anrecht nach § 11a Nr. 5 in der Grundversicherung begründet, weil die ausgleichsberechtigte Person bereits Erwerbsminderungsrentenempfänger ist, und erlangt die ausgleichsberechtigte Person wieder die volle Erwerbsfähigkeit, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des vollendeten 60. Lebensjahres das vollendete 62. Lebensjahr tritt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch dann, wenn und solange Altersrente als Vollrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Erwerbsminderungsrenten werden entsprechend den Bestimmungen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Als Nachweis gilt der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Mitgliedern, die keinen Bescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorlegen können, erfolgt der Nachweis durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Erwerbsminderungsrente in gleicher Höhe als Altersrente weitergezahlt.
5. Wird mit Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis mit einem AG-Mitglied begründet oder das bestehende fortgesetzt und eine Anmeldung vollzogen, so lebt die Mitgliedschaft ohne Berücksichtigung der Zeiten der Erwerbsminderung wieder auf. Anderenfalls finden die Vorschriften über die außerordentliche Mitgliedschaft in § 5 der Satzung bzw. über die beitragsfreie Mitgliedschaft in § 6 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Höhe der Mitgliedsrenten

1. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder bestimmt sich die monatliche Mitgliedsrente mit
 - einem Grundbetrag von 20 % des durchschnittlich versicherten Einkommens zuzüglich
 - Steigerungsbeträgen von 1,5 % des jeweils versicherten Einkommens ab dem 61. Beitragsmonat.

Im Falle der Beitragsrückerstattung gemäß § 9 Nr. 2 ermäßigt sich das versicherte Einkommen auf den in der Kasse verbleibenden Beitragsanteil. Für Zeiten gemäß § 2 Nr. 5 wird das versicherte Einkommen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Beitragszahlungen ermittelt.

Hatte das ordentliche Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft das 30. Lebensjahr bereits vollendet, dann wird für den Zeitraum ab dem 1. des Monats, der auf die Vollendung des 30. Lebensjahres folgt, bis zum tatsächlichen Eintritt in die Kasse ein versichertes Einkommen von € 0,--

einbezogen. Zeiten nach dem vollendeten 65. Lebensjahr bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlich versicherten Einkommens außer Betracht. Werden Anrechte auf eine Grundversicherung durch eine rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung begründet, ergibt sich die Höhe der Mitgliedsrente insoweit aus den Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 11a.

2. Die Bestimmungen gemäß Nr. 1 gelten analog bei vorangegangener beitragsfreier Mitgliedschaft nach § 6 der Satzung. Dabei werden Zeiten der beitragsfreien Mitgliedschaft bei der Durchschnittsberechnung des versicherten Einkommens mit erfasst.
3. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ermäßigt sich die Mitgliedsrente für jeden Monat des Rentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % (versicherungsmathematischer Abschlag).
4. Wurde die Altersgrenze für den Altersrentenbezug gemäß § 4 Nr. 2 Satz 2 auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben, wird die Mitgliedsrente für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 % erhöht (versicherungsmathematischer Zuschlag).

§ 6

Hinterbliebenenrenten

1. Hinterbliebenenrenten werden nach dem Tod eines Mitgliedes oder Mitgliedsrenten-Empfängers gewährt in Form von Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten.
2. Witwen- oder Witwerrente erhält der überlebende Ehegatte. Die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung.
3. Eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG werden Ehegatten gleichgestellt, sofern das Mitglied oder der Rentenbezieher nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist.
4. Waisenrente erhalten die ehelichen oder diesen gleichgestellten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes oder Mitgliedsrenten-Empfängers. Die Waisenrentenzahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Waisenrente wird darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn und solange sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

§ 7

Höhe der Hinterbliebenenrenten

1. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 %, die Vollwaisenrente 30 % und die Halbwaisenrente 15 % der Mitgliedsrente, auf die der oder die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.

2. Bei einer Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente, wenn der hinterbliebene Ehegatte
 - mehr als 10 Jahre jünger ist, auf 50 %,
 - mehr als 15 Jahre jünger ist, auf 40 %,
 - mehr als 20 Jahre jünger ist, auf 30 %der Mitgliedsrente, auf die im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestand; beträgt der Altersunterschied zum jüngeren Ehegatten mehr als 25 Jahre, oder hat die Ehe weniger als 12 Monate bestanden, dann besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.
3. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Mitgliedsrente. Ergeben die Hinterbliebenenrenten zusammen einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Bei späterem Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Rentenleistungen anteilig erhöht.
4. Der hinterbliebene Ehegatte erhält bei Wiederverheiratung eine Abfindung; sie beträgt
 - vor Vollendung des 30. Lebensjahres das Vierfache,
 - vor Vollendung des 40. Lebensjahres das Dreifache,
 - ab Vollendung des 40. Lebensjahres das Zweifacheder zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

§ 8

Sterbegeld

1. Sterbegeld wird beim Ableben eines Mitgliedes gezahlt, sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Das Sterbegeld wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht aufgrund einer Mitgliedschaft nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.
2. Das Sterbegeld wird in Höhe der vom Mitglied entrichteten Beiträge, höchstens jedoch – auch im Fall mehrerer Versicherungsverträge mit der Kasse – mit € 7.669,-, gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Beiträge auf Grundlage einer Entgeltumwandlung geleistet wurden.

§ 9

Beitragsrückerstattung

1. Werden oder waren bei Beendigung der Mitgliedschaft weder sonstige Leistungen der Kasse fällig noch Leistungsanswartschaften aufrecht zu erhalten, dann erhält auf Antrag
 - das AG-Mitglied die gesamten für die Mitgliedschaft entrichteten Beiträge abzüglich der vom ordentlichen Mitglied entrichteten Beiträge,
 - das ordentliche, außerordentliche oder beitragsfreie Mitglied die von ihm entrichteten Beiträge für die Grundversicherung zurückerstattet. Für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung kommt eine Beitragsrückerstattung nach Satz 1 nicht in Betracht.
2. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft vor Eintritt des Versicherungsfalles hat das AG-Mitglied innerhalb von drei Monaten das Recht, seine Beitragsrückerstattung gemäß Nr. 1 in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich der Satzung nicht erfüllt sind.

§ 9a

Übertragung von Deckungsmitteln

Auf Antrag eines außerordentlichen oder beitragsfreien Mitglieds sind – vorbehaltlich einer gegebenenfalls gesetzlich vorgesehenen Zustimmung des Arbeitgebers – nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erreichte Anwartschaft, welche auf einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Zusage beruht, auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem versicherten Mitglied eine den zu übertragenden Deckungsmitteln wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Die Gewährung von Kassenleistungen wird von der Vorlage der erforderlichen Urkunden und Beweismittel, z. B. Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde oder von anderen amtlichen Bescheinigungen über sonstige Voraussetzungen der Bezugsberechtigung abhängig gemacht.

2. Alle Tatsachen, die für die Feststellung der Renten, ihre Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind, z. B. Feststellungen zur Erwerbsminderung, Änderungen des Familienstandes, muss das Mitglied oder seine Hinterbliebenen auf eigene Kosten jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand melden. Die Unterlassung kann den Wegfall der Kassenleistungen und ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 11

Verpfändungen und Abtretungen

1. Verpfändungen und Abtretungen der Anwartschaften bzw. Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; eine solche Abtretung ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
2. Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, so ist das Mitglied verpflichtet, Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Kasse abzutreten, mit welchem die Kasse durch die frühere Rentenfähigkeit mehr belastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 11a

Versorgungsausgleich

1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert

Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag wird jeweils in Form eines Kapitalbetrages mitgeteilt; der Ausgleichswert entspricht dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung des Ausgleichswertes erfolgt durch hälftige Teilung der auf den Ehezeitanteil entfallenden Deckungsmittel. Im Fall der internen Teilung werden die entstehenden kassenseitigen Kosten mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermitt-

lung des Ehezeitanteils der Versorgungsleistung, des Ausgleichswertes, des korrespondierenden Kapitalwertes sowie der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Grundsätze und Verrechnung

Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung der Versorgungsleistungen der Kasse ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 3 bis 5 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglieder der Kasse und im Hinblick auf die Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorzunehmen und einen Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchzuführen.

3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Vereinbarungen zwischen dem ausgleichspflichtigen Mitglied und der ausgleichsberechtigten Person über den Versorgungsausgleich, soweit diese die Kasse als Versorgungsträger betreffen, sind der Kasse gegenüber nur wirksam, wenn der Vorstand der Kasse diesen Vereinbarungen zustimmt. Der Vorstand der Kasse kann seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Vereinbarung der Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält. Im Falle der Zustimmungserteilung führt die Kasse den Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durch.

4. Externe Teilung

Eine externe Teilung findet nicht statt.

Sofern ein Mitglied im Rahmen eines bei einem anderen Versorgungsträger durchgeführten Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigt ist und sofern diesbezüglich eine externe Teilung vereinbart wird, werden die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in dem Tarif uniFLEX geführt.

5. Interne Teilung

Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Regelungen der Nummer 3, findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – eine interne Teilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft

wird mit Wirkung zu dem vom Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Zeitpunkt ein Anrecht in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes in der Grundversicherung begründet, sofern sowohl das ausgleichspflichtige als auch das ausgleichsberechtigte Mitglied zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits Rentempfänger sind; hat das Familiengericht keinen Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzt, wird ein Anrecht nach Halbsatz 1 mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung begründet. Sofern das ausgleichsberechtigte Mitglied zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt dagegen noch nicht die allgemeinen und besonderen Leistungsvoraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt, wird ein Anrecht in der Grundversicherung 2005 begründet. Sofern sich ein in der Grundversicherung versichertes ausgleichspflichtiges Mitglied, das zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt noch nicht Rentempfänger ist, scheiden lässt, wird für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in der Grundversicherung 2005 begründet, wobei der Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person auf Alters- und Invalidenleistung beschränkt wird. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied wird analog zur Berechnung des Ausgleichswertes das jeweils verbleibende ehezeitliche Versorgungsrecht ermittelt. Die Summe aus diesem verbleibenden ehezeitlichen Versorgungsrecht und dem außerhalb der Ehezeit erworbenen Versorgungsrecht entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Versorgungsrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied mitgeteilt.

Weitere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 12

Übergangsbestimmungen

1. Die zum 1. Januar 1980 bestehenden Versicherungsverhältnisse aus freiwilliger Mitgliedschaft gemäß § 26 Nr. 1 und § 26 a Nr. 1 und 2 der Satzung in der Fassung vom 24. November 1971, 11. November 1975 und 28. Oktober 1976 bleiben unverändert bestehen.
2. Witwerrente wird nur gezahlt, wenn die Versicherte nach dem 31.12.1985 gestorben ist oder den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.
3. § 11 Nr. 2 findet nur für Mitglieder Anwendung, die nach dem 31.12.1987 beigetreten sind.
4. § 2 Nr. 2 Satz 3 und § 5 Nr. 1 Satz 4 finden nur für ordentliche Mitglieder Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1998 beigetreten sind.

5. § 5 Nr. 1 Satz 4 findet für Mitgliedschaften, die vor dem 1.1.2002 begründet wurden, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 30. Lebensjahres die Vollendung des 35. Lebensjahres tritt.
6. § 2 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für AG-Mitglieder bis zum 31.12.2006 ein Beitragssatz von 11,5 % des versicherten Einkommens gilt.
7. Für externe Teilungen gemäß § 11a Nr. 4, die vor dem 1.1.2018 durchgeführt wurden, findet die Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, dass die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in der Individualversicherung 2005 geführt werden.
8. § 2 Nr. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für AG-Mitglieder ab dem 1.1.2007 bis zum 31.12.2019 ein Beitragssatz von 13 % des versicherten Einkommens gilt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1.8.2023 in Kraft. Sie treten an die Stelle der bisherigen AVB einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.07.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00069#00090.“

